

**RECHTSSCHUTZVERBAND
DER FOTOGRAFEN ÖSTERREICHS (RSV)**
ZVR-Zahl: 854903798

Wahrnehmungserklärung

Ich beauftrage den Rechtsschutzverband der Fotografen Österreichs (RSV), ZVR-Zahl: 854903798, 4230 Pregarten, Tragweiner Str. 52, mit der treuhändigen Wahrnehmung der mir an Lichtbildern und/oder Werken der Lichtbildkunst gegenwärtig oder künftig zufallenden urheberrechtlichen Befugnisse im nachstehend beschriebenen Umfang gegen den Verletzter

Firmenname

Rechtsform des Unternehmens

Gegebenenfalls Handelsregisterdaten (Registernummer, Geschäftsführer etc.)

Anschrift und Telefon

Gewerbescheininhaber

Umfang der Gewerbeberechtigung

Wohnadresse

Telefon

Geburtsdatum

Datum

Unterschrift

1. Die treuhändige Wahrnehmung erfolgt zu den Bedingungen der vom Vorstand zu beschließenden Richtlinien (Verteilungsordnung) in ihrer jeweils gültigen Fassung im eigenen Namen des RSV, jedoch in meinem Interesse.
2. Zum Zweck der treuhändigen Wahrnehmungen übertrage ich an den RSV die Rechte des Lichtbildherstellers (§§ 73 ff UrhG) und räume ihm – soweit es sich um Werke der Lichtbildkunst handelt – die alleinigen und ausschließenden, zeitlich unbeschränkten Werknutzungsrechte eingeschränkt auf das Gebiet der Bundesrepublik Österreich am (an den) streitgegenständlichen Lichtbild(ern) ein.
3. Zu den übertragenen (eingräumten) Rechten, Vergütungs- und/oder Beteiligungsansprüchen zählen unter anderem:
 - 3.1. Die Wahrnehmung des Rechtes, Lichtbilder und/oder Werke der Lichtbildkunst durch optische Einrichtungen öffentlich vorzuführen, und zwar einschließlich der öffentlichen Fernseh wiedergabe;
 - 3.2. Die Wahrnehmung aller weitergehender Rechte, einschließlich der (Urheber-) Persönlichkeitsrechte, jedoch beschränkt auf den Fall der Rechtsverletzung, gleichviel, wann die Rechtsverletzungen erfolgt ist;
 - 3.3. Die Wahrnehmung weiterer Rechte und Ansprüche, soweit dies von dem statutenmäßig hiezu berufenen Organ des RSV beschlossen wird, gleichviel ob und in welcher Weise ich an der Beschlussfassung hierüber mitgewirkt habe, und ohne dass es meiner Zustimmung bedürfte.
4. Der RSV ist berechtigt, die ihm eingeräumten Rechte in eigenem Namen wahrzunehmen, insbesondere Nutzungsbewilligungen zu erteilen und Gegenleistungen hierfür in Empfang zu nehmen, Vergütungsansprüche geltend zu machen, rechtsverbindlich zu quittieren und Eingriffe in die ihm eingeräumten Rechte zu verfolgen. Der RSV ist berechtigt, überhaupt alles zu unternehmen, was zur Wahrung der ihm übertragenen (eingräumten) Rechte erforderlich ist und ihm in dieser Hinsicht nützlich und notwendig erscheint. Er ist insbesondere zur gerichtlichen und außergerichtlichen Geltendmachung der ihm übertragenen (eingräumten) Rechte und Ansprüche im eigenen Namen und zum Vergleichsabschluss berechtigt.

Der RSV ist berechtigt, alle oder einen Teil der ihm zur treuhändigen Wahrnehmung übertragenen (eingräumten) Rechte und Ansprüche zu übertragen (abzutreten).

Der RSV ist berechtigt, die Kosten der Wahrnehmung der übertragenen (eingräumten) Rechte und Ansprüche aus den Entgelten zu decken
5. Ich verpflichte mich, dem RSV für die Feststellung und Wahrnehmung meiner Rechte und Ansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Dasselbe gilt hinsichtlich der zur Verteilung erforderlichen Angaben und Unterlagen.
6. Meine Ansprüche gegen den RSV sind nur mit dessen ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung abtretbar oder verpfändbar.
7. Ich verpflichte mich, jede Änderung der meine Person betreffenden Daten, insbesondere einen Wechsel meines Wohnsitzes, unverzüglich mitzuteilen. Bis zum Eingang einer solchen Mitteilung können alle Verständigungen und Zahlungen rechtswirksam und mit schuldbefreiender Wirkung an die bisher schriftlich bekanntgegebene Anschrift erfolgen.
8. Ich versichere, über die übertragenen (eingräumten) Rechte und Ansprüche uneingeschränkt verfügbare berechtigt zu sein.
9. Ich bin damit einverstanden, dass meine Angaben für Zwecke der Arbeit des RSV elektronisch gespeichert und verarbeitet werden.
10. Eine Beendigung des Wahrnehmungsvertrages kann nur gleichzeitig mit der Beendigung der Mitgliedschaft und nach den einschlägigen Statutenbestimmungen erfolgen. Mit Beendigung der Mitgliedschaft fallen die dem RSV übertragenen (eingräumten) Rechte und Ansprüche an den Berechtigten zurück, ohne dass es eines besonderen Rückübertragungsakts bedürfte. Die Rechte (Ansprüche) im laufenden Verfahren bleiben jedoch bis zur Beendigung oder bis zu einer ausdrücklichen Rückübertragung durch den RSV bei diesem.